



Gemeinde Schwendau

Johann-Sponring-Straße 80
A-6283 Schwendau

Tel.: +43 (0)5282 22600
Fax: +43(0) 512 219 921 7552
gemeinde@hippach-schwendau.at
hippach-schwendau.at

UID: ATU58481128

Zl.: 09/2022

Sitzungsprotokoll der 9. Gemeinderatssitzung

am Donnerstag, 10. November 2022 im Sitzungssaal im Haus der Gemeinden in Schwendau

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Vorsitz: Bgm. Franz Hauser
Gemeinderät:innen: Vize-Bgm. Schneeberger Andreas
Schiestl Gerhard
Wechselberger Gerold
Emberger Johannes
Geisler Johannes
Ersatz GR Andreas Schiestl für Kreidl Anna
Rauch Johannes
Spitaler Hansjörg
Schneeberger Hansjörg
Hanser David
Ersatz GR Sporer Simon für Rahm Georg
Wechselberger Christof

Entschuldigt: Kreidl Anna
Rahm Georg

Abwesend:

Außerdem sind 10 Zuhörer:innen anwesend.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend hiervon sind 13, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

WENN EINZELNE GEMEINDERATSMITGLIEDER MIT WORTMELDUNGEN IM PROTOKOLL ERWÄHNT WERDEN, WURDE DIES AUSDRÜCKLICH WÄHREND DER SITZUNG VOM JEWEILIGEN MITGLIED VERLANGT.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Gebührenfestlegung für 2023
 - a) Abfallgebührenverordnung
 - b) Kanalgebührenverordnung
 - c) Wasserleitungsgebührenverordnung
3. Verordnung Freizeitwohnsitzabgabe
4. Gebührenverordnung Leerstandsabgabe
5. Verordnung Waldumlage
6. Subventionszahlungen Vereine 2023
7. Ergänzung Weihnachtsbeleuchtung
8. Richtlinien Förderungen Energiesparmaßnahmen
9. Umsetzung e5 Energiesparmaßnahmen
10. Sanierung Dachgeschoss Lehrerwohnhaus – Vergabe, Planung
11. Information Bürgermeister
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges
13. Vergabe Baugrund Neu-Burgstall (nicht öffentlich)

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hauser begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ersatzgemeinderat Schiestl Andreas wird angelobt. Bgm. Hauser verliest das Amtsgelöbnis nach § 28 TGO, woraufhin Schiestl Andreas gelobt, die Rechte und Pflichten zu befolgen und danach zu handeln. Die Verschwiegenheitserklärung wird von ihm unterschrieben.

Punkt 2) Gebührenfestlegung für 2023

Bgm. Hauser stellt den Antrag zur Erweiterung des TO -Punktes 2 zum Beschluss der neuen Abfall-, Kanal- und Wasserleitungsgebührenverordnung. Diese Erweiterung wird einstimmig beschlossen.

Das Land Tirol hat informiert, dass Gemeinden, welche im Jahr 2023 gänzlich auf die Erhöhung der Müllgebühren sowie für Beiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen (ausgenommen Mittagstisch) für das Betreuungsjahr 2023/24 verzichten, auf Antrag eine teilweise Abgeltung dieser ausgesetzten Erhöhung aus dem Gemeindeausgleichsfond 2023 erhalten. Dies gilt als eine Anti-Teuerungsmaßnahme zur Entlastung der Bürger:innen. Die Gemeinde erhält auf Antrag eine teilweise Abgeltung dieser ausgesetzten Erhöhung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau beschließt einstimmig die Einhebung der Steuern und Abgaben im Jahr 2023 lt. Aufstellung und Verordnung, welche per 01.01.2023 in Kraft tritt. Es wird keine Erhöhung der Abgaben außer bei der Freizeitwohnsitzabgabe stattfinden.

Gemeindeabgaben Haushaltsjahr 2023

2023		Änderung gegenüber 2022
Grundsteuer A	500 v.H. d. Messbetrages	
Grundsteuer B	500 v.H. d. Messbetrages	
Hundesteuer	lt. Hundesteuerverordnung € 50,00 pro Jahr für den ersten Hund € 100,00 pro Jahr für jeden weiteren Hund Hundemarke € 3,00	
Ankündigungssteuer	€ 2,00 pro Plakat/Woche, Vereine € 1,00 pro Plakat/Woche	
Erschließungsbeitrag	1,82 % von € 178,50 = € 3,24 Bauplatz in m² davon 150 v.H. des Einheitssatzes Baumasse des Gebäudes in m³ davon 70 v.H. des Einheitssatzes	
Müllgebühren exkl. 10 % MwSt.	Grundgebühr € 7,27 netto = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 8,00 brutto Mindestmenge € 0,32 netto/kg, 36 kg = 100 % lt. Abfallgebührenordnung € 0,35 brutto Weitere Gebühr Restmüll € 0,32 netto/kg, € 0,35 brutto Bioabfall € 0,182 netto/kg, € 0,20 brutto Restmüllsack 60 l € 3,545 netto, € 3,90 brutto Biomüllsack 10 l 28 Säcke zu € 28,00 brutto Freimüllmengen 200 Kg Restmüll/Jahr für Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr 365 Kg Restmüll/Jahr für pflegebedürftige Erwachsene (Windeln für Erwachsene mit ärztlicher Bestätigung)	
Wasseranschlussgebühr exkl. 10 % MwSt.	€ 1,636 netto / m³ umbauter Raum, € 1,80 brutto € 19,818 netto / m³ Rauminhalt bei Schwimmbädern, € 21,80 brutto	
Wasserbenutzungsgebühr exkl. 10 % MwSt.	€ 0,50 netto pro m³ Wasserverbrauch, € 0,55 brutto	
Wasserzählergebühr exkl. 10 % MwSt.	3 m³ Zähler € 12,727 netto, € 14,00 brutto 7 m³ Zähler € 16,363 netto, € 18,00 brutto 20 m³ Zähler € 20,909 netto, € 23,00 brutto 50 m³ Zähler € 81,818 netto, € 90,00 brutto	
Kanalanschlussgebühr exkl. 10 % MwSt.	a) € 5,23 netto/m³ umbauter Raum für ABA Schwendau BA 01,02,04,05,08,09 und BA 03 im Bereich Kleinschwendberg, € 5,75 brutto b) € 11,73 /m³ umbauter Raum für AIZ Nebensammler Finkenbergl und II und Penken-Gschößberg, € 12,90 brutto c) € 21,59 /m³ umbauter Raum für ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe, € 23,75 brutto d) € 3,79 netto/m² Dachfläche für Niederschlagswässer, € 4,17 brutto	
Kanalbenutzungsgebühr exkl. 10 % MwSt.	a) € 2,15 netto/m³ Wasserverbrauch für ABA Schwendau BA 01,02,04,05,08,09 und BA 03 im Bereich Kleinschwendberg, € 2,36 brutto b) € 2,67 netto/m³ Wasserverbrauch für AIZ Nebensammler Finkenbergl und II und Penken-Gschößberg, € 2,94 brutto	
ab Ablesung September 2023	c) € 3,66 netto/m³ Wasserverbrauch für BA 03 Schigebiet Horberger Alpe, € 4,03 brutto d) Pauschal 40 m³ pro EWGW und Jahr ohne Wasserzähler e) Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser jährlich pro Dachfläche bzw. befestigte Oberfl. somit € 0,31 netto / m² Dachfläche, € 0,34 brutto	
Freimenge Kanalgebühren für Garten- und Blumenpflege ab 2008 Gebäude bis 800 m³ umbauter Raum 10 m³ Gebäude von 800,01 bis 1.600,00 m³ umbauter Raum 20 m³ Gebäude über 1.600,01 m³ umbauter Raum 30 m³ Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 50 m³ pro Jahr und Gebäude keine Befreiung lt. GR-Beschluss vom 23.04.2007, TOP 4)		
Elternbeitrag Kindergarten exkl. 10 % MwSt.	€ 25,45 netto pro Kind/Monat unter 4 Jahren, € 28,00 brutto € 18,182 netto pro Kind/Monat Kindergartentransport, € 20,00 brutto € 10,00 netto für ein weiteres Kind aus der gleichen Familie pro Monat, € 11,00 brutto	
Kopiergebühren	€ 0,10 pro SW-Kopie A4 € 0,20 pro Farbkopie A4	
Kehrbuch	€ 1,60 pro Stück	
Freizeitwohnsitzabgabe jährlich	a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 210,00 b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 420,00 c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche € 608,00 d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 863,00 e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.208,00 f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.553,00 g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.898,00	a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 180,00 b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 360,00 c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche Euro 525,00 d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 750,00 e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 1.050,00 f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.350,00 g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.650,00
Leerstandsabgabe monatlich	a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 25,00 b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 50,00 c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche € 70,00 d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 100,00	

Bgm. Hauser informiert den Gemeinderat, dass nach Rücksprache mit der BH Schwaz die folgenden Verordnungen aufgrund von Gesetzestextänderungen neu beschlossen werden müssen.

a) Abfallgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat mit Beschluss vom 10.11.2022 Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Schwendau hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Siedlungsabfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Siedlungsabfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
 - a) Haushalte pro Person € 8,00 / = 100%
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 8,00 / = 100%
2. Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe	
je 5 m ² Betriebsfläche	100 %
b) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben	
je 1,5 Sitzplätze	100 %

Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen

c) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime	
je 200 Gästenächtingungen des Vorjahres	100 %

§ 4 Weitere Gebühren

1. Die weitere Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die Weitere Gebühr für tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für

a)	Restmüll	€ 0,35/kg
b)	Restmüllsäcke 60l	€ 3,90/Sack
c)	Biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen	€ 0,20/kg
d)	Maisstärkesäcke für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall 10l	€ 1,00/Sack
3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß § 4 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung.

§ 5 Änderungsstichtag und Fälligkeit

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der

1. Juli des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekanntzugeben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

Die Vorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im 3. Quartal des jeweiligen Jahres. Die Vorschreibung für die weitere Gebühr für biogene Siedlungsabfälle erfolgt quartalsmäßig.

§ 6 Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Schwendau außer Kraft.

b) Kanalgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1 Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2)

a) Der Kubikmeter umbaute Raum wird bei Betriebsgebäuden bzw. betrieblich genutzten Gebäudeteilen mit großem Raumbedarf und geringem Abwasseranfall nur bis zu einer Raumhöhe von 3,50 m in Anrechnung gebracht. Gebäude, die nicht an die Kanalanlage angeschlossen sind, zB landw. Wirtschaftsgebäude (Stall, Stadel etc.), bleiben außer Betracht.

b) Aufgrund der unterschiedlich hohen Kosten für die Erschließung der verschiedenen Gebiete beträgt die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 01, 02, 04, 05, 08 und 09 sowie BA 03 im Bereich Kleinschwendberg derzeit € 5,50 pro Kubikmeter umbauter Raum plus gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für AIZ Nebensammler Finkenberg I und II (Penken-Gschößberg) beträgt derzeit € 12,90 pro Kubikmeter umbauter Raum plus gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt derzeit € 23,75 pro Kubikmeter umbauter Raum plus gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen.

c) Für die Ableitung von Niederschlagswässern der im Trennsystem und Mischsystem geführten Kanalanlagen wird für den Quadratmeter Fläche eine Anschlussgebühr von € 3,79 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer festgelegt.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

Bei den aufgezählten Bauwerken handelt es sich ausschließlich um Gebäude und Nebengebäude, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind. Obige Gebäude, welche an den Kanal angeschlossen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und zur ersten Hälfte drei Monate nach Zustellung des Bescheides und zur zweiten Hälfte ein Jahr und drei Monate nach Zustellung des Bescheides fällig zu stellen.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

- (1.) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Bei Dachflächen das Ausmaß der Quadratmeter.
- (2.)
 - a) Der Kanalzins beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 01, 04,05, 08 und 09 sowie für BA 03 im Bereich Kleinschwendberg derzeit € 2,36 brutto jährlich.
 - b) Für den Anschlussbereich AIZ Nebensammler Finkenberg I und II (Penken-Gschößberg) beträgt der Kanalzins € 2,94 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.
 - c) Für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt der Kanalzins € 4,03 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.
- (3.) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird eine Freiwassermenge für die Viehhaltung (welche nicht über die Kanalanlage abgeführt wird) laut Subzähler gewährt.
- (4.) Für Niederschlagswässer im Trennsystem und Mischsystem werden 7 % der Anschlusskosten jährlich, somit € 0,31 netto pro m² Dachfläche verrechnet.
- (5.) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.
- (6.) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
- (7.) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5 Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

Gebäude bis 800 m ² umbauter Raum	10 m ³
Gebäude von 800,01 bis 1.600 m ³ umbauter Raum	20 m ³
Gebäude über 1.600,01 m ³ umbauter Raum	30 m ³

Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 50 m³ pro Jahr und Gebäude keine Befreiung lt. GR-Beschluss vom 23.04.2007, TOP 4)

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 4 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasser-zählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

c) Wasserleitungsgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1 Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Schwendau erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumptanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Bemessungsgrundlage ist der Umbaute Raum laut Baubescheid nach TBO. Bei Gebäuden in welchen Unternehmen mit großem Raumbedarf und geringem Wasseranfall (z.B. Lagerhäuser, Tischlereien, Schlossereien, Seilbahn- und Liftstationen, landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenräume) untergebracht sind, bleibt die 3,5 m übersteigende Höhe bei der Berechnung des umbauten Raumes außer Betracht.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,80 Euro brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Bei Schwimmbädern beträgt die Anschlussgebühr einmalig 21,80 Euro brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr¹ bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,55 Euro brutto pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 14 Euro brutto für einen 3m³ Zähler, 18 Euro brutto für einen 7m³ Zähler, 23 Euro brutto für einen 20m³ Zähler und 90 Euro brutto für einen 50m³ Zähler pro Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind bei der 4. Vorschreibung vorzuschreiben. Die jeweiligen Akontozahlungen bei der 2. Vorschreibung.

§ 4 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Verordnung außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt einstimmig die Änderung obiger Verordnungen, namentlich die Abfallgebührenverordnung, die Kanalgebührenverordnung und die Wasserleitungsgebührenverordnung. Die genannten Verordnungen treten nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft, gleichzeitig treten die bisher geltenden Verordnungen außer Kraft.

Punkt 3 und 4) wird in einer Verordnung Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe zusammengelegt!

Nach Rücksprache mit dem Land Tirol können die Verordnungen zur Freizeitwohnsitzabgabe und zur Leerstandsabgabe zusammengefasst werden. Somit entfällt der TO-Punkt vier. Die Verordnung wird aufgrund der Novelle des Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz erlassen. Die Leerstandsabgabe ist neu und tritt mit 01.01.2023 in Kraft, sie kann erst rückwirkend ab 01.01.2024 eingefordert werden.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Schwendau legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m2 Nutzfläche mit	210,- Euro
b) von mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche mit	420,- Euro
c) von mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche mit	608,- Euro
d) von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit	863,- Euro
e) von mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche mit	1.208,- Euro
f) von mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche mit	1.553,- Euro
g) von mehr als 250 m2 Nutzfläche mit	1.898,- Euro

fest.

§ 2 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Schwendau legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m2 Nutzfläche mit 25,-Euro,
- b) von mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche mit 50,- Euro,
- c) von mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche mit 70,- Euro,
- d) von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit 100,-Euro,
- e) von mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche mit 135,- Euro,
- f) von mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche mit 175,- Euro,
- g) von mehr als 250 m2 Nutzfläche mit 215,- Euro

fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 28.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt einstimmig die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung außer Kraft.

Punkt 5) Verordnung Waldumlage

Bei ihrer 59. Verordnung hat die Landesregierung Tirol am 06. September 2022 die Erhöhung der Waldumlage festgelegt. Diese Hektarsätze dienen als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher.

Die Hektarsätze ändern sich wie folgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Für Wirtschaftswald von bisher € 22,23 | auf € 24,45 |
| b) Für Schutzwald im Ertrag von bisher € 11,12 | auf € 12,23 |
| c) Für Teilwald im Ertrag von bisher € 16,67 | auf € 18,34 |

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt einstimmig die Änderung bzw. Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung außer Kraft.

Punkt 6) Subventionszahlungen Vereine 2023

Die Gemeinden hat den Vereinen mitgeteilt, dass sie bis 31. Oktober ein schriftliches Ansuchen über eine Subventionszahlung zu stellen haben. Nicht alle Vereine sind der Aufforderung nachgekommen, d.h. aufgrund der bisherigen Vorgangsweise, dass die Vereine mit der Höhe der ausbezahlten Förderung auskommen. Die Aufstellung über die Subventionszahlungen 2023 für Vereine wurde dem Gemeinderat übermittelt und ist unten ersichtlich. Die Erhöhung für 2023 ist markiert.

Festlegung der Subventionszahlungen an Vereine für 2023

Der Gemeinderat beschließt für das Jahr 2023 folgende Subventionszahlungen zu gewähren:

Musik	11.000,00	
SK-Hippach	5.450,00	+ 1/3 der Fahrtkosten ca. € 13.000,00, + Turnhallenbenützung Kinder/Jugend ca. € 450,-
WSV Hippach	4.000,00	
ESV Lagerhaus Ramsau	500,00	
Zillertaler Leichtathletik	700,00	
Schützenkompanie	1.500,00	(2022: 1.000,00)
Frauenchor Hippach	400,00	
Bergrettung Mayrhofen	1.500,00	+ 1.700 € (anteilige Miet- u. Betriebskosten)
Obst- und Gartenbauverein	300,00	
Seniorenclub	2.000,00	
Tennisclub	1.500,00	(2022: 1.400,00)
Landjugend Schwendau	700,00	
Volleyballclub Zillertal	700,00	
Rainbows Tirol	250,00	
Chorgemeinschaft Hippach	400,00	
Freunde vom Burgschrofen	500,00	
Chor der 3 Gemeinden	400,00	
<u>Summe 2023</u>	<u>31.000,00</u>	<u>+ Zusatzförderung € 15.150,-</u>
Summe 2022	30.500,00	€ 13.450,-

Zahlungen an Tierzuchtvereine

Tieruntersuchungen 2022 (lt. Re. Tierarzt)	€ 360,-	
Fleckviehzuchtverein Hippach - Schwendau	5,10 pro GVE	
Fleckviehzuchtverein Schwendau-Laimach	5,10 pro GVE	
Braunviehzuchtverein	5,10 pro GVE	
Eder Anita	5,10 pro GVE	
Geisler Josef, Asteqq 398	5,10 pro GVE	= Gesamt € 2.831,52
Schafzuchtverein	€ 250,00	
Bienenzuchtverein	€ 400,00	

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau beschließt einstimmig, die Subventionszahlungen lt. obiger Aufstellung mit den angegebenen Änderungen für das Jahr 2023 zu gewähren. Die Gemeinde Schwendau möchte damit das aktive Vereinsleben in unserer Region unterstützen und aufrechterhalten.

GR Emberger Hannes bringt für die Listen Schwendau lebenswert und Wechsel für Schwendau folgenden Antrag zur Abstimmung ein: Für die laufende Gemeinderatsperiode bis 2028 soll die Gemeinde Schwendau zukünftig die Subventionen für Vereine automatisch dem Verbraucherpreisindex anpassen. Auch die Ausgaben bei den Vereinen erhöhen sich und somit soll auch die Förderung Index angepasst werden.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Vereine in Zukunft einen Antrag auf Subventionszahlungen bis 31.10. für das jeweilige Folgejahr einzubringen haben. In diesem Antrag sollen u.a. auch die Aktivitäten des Vereines angeführt werden.

Nach einer Diskussion wird dieser Antrag nicht zur Abstimmung gebracht, sondern dem Ausschuss für Sport und Kultur (u.a. zuständig für Vereine) zur Bearbeitung übergeben. Für das Jahr 2023 sind Subventionen beschlossen und bis zur nächsten Auszahlung solle eine adäquate Lösung gefunden werden.

Die eingebrachten Anträge der Vereine werden dem Gemeinderat per Mail übermittelt.

Punkt 7) Ergänzung Weihnachtsbeleuchtung

Gemeinsam mit dem Tourismusverband Mayrhofen und der Gemeinde Hippach wird die Weihnachtsbeleuchtung erweitert bzw. erneuert und energietechnisch auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Firma MK Illumination aus Innsbruck, weltweit tätig, hat ein ganzheitliches Konzept zur Beleuchtung beider Gemeinden erarbeitet, Teile davon sollen umgesetzt werden und die Angebote dazu wurden eingeholt und den Gemeinderäten zur Ansicht übermittelt. Der Kreisverkehr bei der Horbergbahn soll mit Leuchtkugeln ausgestattet werden, 2 Laternenmotive je eines für Lindenstraße bzw. Johann-Sponring-Straße, Girlande bei der Zillerbrücke nach Ramsau (50% der Kosten übernimmt der TVB, 25% die Gemeinde Hippach). Die Firma Schurrer (über MK Illumination) bietet die Umwicklung des Baumes als auch die Konturenbeleuchtung bei der Brennhütte sowie eine Dachgiebelbeleuchtung beim Gemeindehaus an.

Bei einer Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Beleuchtung bzw. Energiesparmaßnahmen werden die Für und Wider dieser Investition abgewogen. Die bestehende Beleuchtung ist mit Energiesparlampen ausgestattet und die neue wird mit LED-Lampen bestückt sein.

GR-Spitaler Hansjörg schlägt vor, die Weihnachtsbeleuchtung zwischen 17.00 h (bzw. Einbruch der Dämmerung) und 24.00 Uhr einzuschalten. Falls eine Umrüstung möglich ist, sollen Zeitschaltuhren installiert werden.

Der Gemeinderat von Schwendau beschließt mehrheitlich mit 8 JA-Stimmen und 4 NEIN-Stimmen (Emberger Johannes, Geisler Johannes, Rauch Johannes, Sporer Simon) und 1 Enthaltung (Wechselberger Gerold) den Ankauf der Weihnachtsbeleuchtung lt. Angebot WK Illumination. Die Kosten belaufen sich lt. Angebot auf ca. € 9.000,- plus MwSt.

Die Gemeinde soll Symbolwirkung zeigen und nicht in Weihnachtsbeleuchtung investieren ist der Grund der Enthaltung von Wechselberger Gerold.

Punkt 8) Richtlinien zur Förderung Energiesparmaßnahmen

Die Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen, gültig seit 18.12.2018, laufen mit Ende dieses Jahres aus. Sie wurden gemeinsam mit Energie Tirol überarbeitet und angepasst. Diese Richtlinien wurden im Gemeindevorstand besprochen und überarbeitet und den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht. Sie sind dem Protokoll als Beilage 1 angefügt. Bürgermeister Hauser erläutert die Änderungen der einzelnen Förderpunkten anhand der gelb markierten Zeilen.

Aufstellung der bisher getätigten Energieförderung der Gemeinde Schwendau von 2001-2022

Energieförderungen - Gemeinde Schwendau

Jahr	Voranschlag	Soll
2014-2022	E-Bikes	56.050,00 €
2022	6.000 €	16.724,60 € (12/10/2022)
2021	3.000 €	10.225,00 €
2020	3.000 €	6.136,00 €
2019	3.000 €	1.480,00 €
2018	5.000 €	2.678,30 €
2017	10.000 €	2.600,75 €
2016	10.000 €	1.620,00 €
2015	12.000 €	2.755,00 €
2014	12.000 €	10.450,35 €
2013	15.000 €	26.231,40 €
2012	15.000 €	10.579,70 €
2011	15.000 €	17.350,00 €
2010	15.000 €	13.534,00 €
2009	20.000 €	12.825,50 €
2008	19.400 €	9.332,75 €
2007	19.400 €	19.685,63 €
2006	10.000 €	28.967,50 €
2005	5.000 €	17.283,08 €
2004	3.000 €	2.681,00 €
2003	5.000 €	743,00 €
2002	2.900 €	9.715,67 €
2001	2.907 €	3.379,72 €
Gesamtförderung		283.028,95 €

Solarförderungen	1985-2021	132 Ansuchen	2 575,25 m²
Photovoltaikanlagen	2011-2022	25 Ansuchen	180,03 kWp
Wärmedämmung Außenwand	2004-2022	49 Ansuchen	11 839,67 m²
Wärmedämmung oberste Geschoßdecke und Dach	2000-2021	51 Ansuchen	7 066,88 m²
Wärmedämmung Kellerdecke	2013-2021	3 Ansuchen	180,3 m²
Mayrhofer Bergbahnen	2013		50 kWp
Mittelschule	2015		18 kWp
Stationärer Solarstromspeicher	2018-2021	2 Ansuchen	7,75 kWh
Heizkesseltausch	2017-2022	6 Ansuchen	4 800,00 Euro
E-Bike	2014-2022	307 Ansuchen	56 050 Euro
E-Mopeds	2021-2022	3 Ansuchen	1 800 Euro

Der Gemeinderat von Schwendau stimmt einstimmig den neuen und geänderten Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen (siehe Anlage 1 dem Sitzungsprotokoll) ab 01.01.2023 bis 31.12.2028 zu. Diese sind Vor-Ort-Energieberatung, Biomassekessel, thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeicher für PV-Anlagen inkl. intelligente Steuerung, Wärmeschutzmaßnahmen (Sanierungen), Wärmepumpen, E-Bike und E-Moped.

Punkt 9) Umsetzung e5 Energiesparmaßnahmen

Bgm. Hauser informiert, dass die festgelegten Ziele der Energiesparmaßnahmen von 2016-2021 umgesetzt wurden. Folgende e5-Energiesparmaßnahmen sind in dieser Gemeinderatsperiode von 2022 bis 2028 gemeinsam mit dem Gemeindevorstand zugleich auch Energieausschuss geplant worden. Sie sind Grundlage für weitere Energiesparmaßnahmen im Sinne der Klimabündnis und e5 Gemeinde.

- Aktionstage e5 Beratungen
Infoveranstaltungen zu Heizung, Energie und Sanierung
mit Auftakt: Infoabend Energieförderungen Bund/Land Tirol/Gemeinde
- E-Car-Sharing für die einheimische Bevölkerung nur in Zusammenarbeit mit der örtlichen Hotellerie bzw. Unterkunftgeber:innen
- Heizungstausch öffentliche Gebäude: Volksschule, Kindergarten Schwendau u. Burgstall, Gewerbegebiet Kreuzlau

- Sanierung bzw. Ausbau Dachgeschoss im VS-Lehrerwohnhaus
- Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den öffentlichen Gebäuden
- Überprüfung der Solaranlage MS Hippach
- Heizung neue Kinderbetreuungseinrichtung in der Augasse über Fernwärme Mittelschule
- Teilnahme Fahrradwettbewerb Tirol
- Umrüstung (laufend) auf LED-Lampen in allen öffentlichen Gebäuden (Vorgabe EU)
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (Kosten-Nutzen-Rechnung)
- Grundsatzbeschluss für Sanierung oder Neubau öffentliche Gebäude – Sanierung Silber (Bsp. Schwaz, Westendorf)
- Weiterführung vom Sattelfest und Autofreier Tag
- Audit zu eeee5-Programm
- Eindämmung der Hol- und Bringfahrten in den Schulen durch Eltern
- Dörferbus im ½ h Takt

Punkt 10) Sanierung Dachgeschoss Lehrerwohnhaus – Vergabe, Planung

Das Lehrerwohnhaus bei der Volksschule wurde 1958 errichtet und bedarf dringend einer Dachsanierung. Im Zuge dessen bietet sich an, den unbewohnten kalten Dachraum auszubauen und Wohnungen zu errichten. Es könnten mit diesem Ausbau bzw. Sanierung ca. 130 m² Wohnfläche für sozialen Wohnraum geschaffen werden. Wie viele Wohnungen bzw. wie groß diese sind, muss noch geplant werden. Nach einer ungefähren Kostenschätzung liegt die Investitionshöhe bei ca. € 500.000,-. Eine Finanzierung dieser Baumaßnahme könnte über ein Darlehen stattfinden und mittels der Mieteinnahmen des gesamten Hauses abgegolten werden. Nach Präsentation der jährlichen Mieteinnahmen wird darüber beraten, zukünftig für die ev. neu errichteten Wohnungen den Mietzins vertraglich zu erhöhen.

Für diese Planung sind Angebote vom Architekturstudio T&S sowie GA-Design eingelangt. Ein weiteres Angebot von der Firma bZwoa Planungs- und Projektmanagement, Brandacher Hannes, wird eingeholt und bei der nächsten Sitzung über die Vergabe der Planung abgestimmt.

Punkt 11) Information Bürgermeister

- **Blutspendeaktion** am 12. Oktober 2022 mit 218 registrierten Spender:innen
- Die **Generalversammlung der Sport- u. Freizeitanlagen Hippach-Ramsau-Schwendau GmbH** hat am 25.Okt. 2022 stattgefunden. Diverse nötige Investitionen wie Neuerrichtung Doppelrutsche mit Sanierung Turm, Sanierung Umkleidebereich Sportheim, Sanierung Flutlichtanlage, Schiebetüren bei den Asphaltbahnen wurden im Sinne des Jahresbudget von € 200.000,- getätigt. Für 2023 sind Instandhaltungsarbeiten von ca. € 35.000,- (z.B. Granulataustausch, neuer Beckensauger) geplant und im Voranschlag berücksichtigt. Für das Jahr 2023 bleibt das Budget wieder bei € 200.000,-, aufgeteilt je Partner € 50.000,- plus 10.000,- pro Partner für die Sanierung des Parkplatzes Zillerbrücke. Details sind im Protokoll der Generalversammlung nachzulesen. Dieses ist im Gemeindeamt aufgelegt.
- Der **Überprüfungsausschuss** hat am 13.10.2022 die Belege des Quartal 03/2022 geprüft und keine Beanstandungen bei der Rechnungsprüfung festgestellt. Der positive Kassenbestand von € 346.540,86 wurde vom Ü-Ausschuss zur Kenntnis genommen. Das Protokoll wird dem Gremium gesondert zugeschickt.

- Der **Inspektionsbericht der Überprüfung der Wasserversorgung** der Gemeinde liegt vor. Der durchschnittliche Härtegrad des untersuchten Wassers liegt bei 5,3°. Alle Quellen und Brunnen sind untersucht worden und in hervorragender Qualität, u.a. dank der verantwortungsvollen Wartung von Wasserwart Albin Hanser. #
- Das **Kreuz bei den 3 Linden** hat ein neues Schindeldach bekommen und der Herrgott wurde von Sepp Wartelsteiner auf Hochglanz gebracht..
- **Besichtigung des Recycling Zentrum Ahrental** ist für Jänner anberaumt. Termin wird zeitnah bekannt gegeben.
- Bgm. Hauser informiert, dass die Abbrucharbeiten in der Augasse 2 begonnen haben und die Kinderkrippe Anfang November in das Raika-Gebäude übersiedelt ist. Der Mietvertrag mit der Raika wurde unterzeichnet.

Punkt 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Gemeinderäte Wechselberger Gerold, Emberger Johannes, Geisler Johannes, Rahm Georg, Rauch Johannes und Wechselberger Christof haben am 31.10.2022 eine Petition nach § 67 TGO für eine zeitgerechte Kinder- und Kleinkindbetreuung an einem Standort eingereicht. Diese wurde von 469 wahlberechtigten Schwendauer Bürger:innen schriftlich unterstützt. Die Petition ist dem Gemeinderat bekannt und wird von Bgm. Hauser vorgelesen.

Gemäß § 42 TGO wurde von den genannten Gemeinderäten auch ein Fragenkatalog zum Thema Errichtung Kindergarten- sowie Kinderkrippenneubau überreicht. Die Fragen werden dem gegründeten Ausschuss zur Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung in der Augasse übermittelt.

GR Schneeberger Hansjörg informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand zum Bau der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Vergabe an ein Generalunternehmen befindet sich in der Endphase. Der Bauausschuss zur Errichtung der Kinderbetreeung sowie die Kindergarten-Pädagoginnen, der Kamln Jugendbetreuer und die Kinderkrippenleitung konnten bereits Einsicht nehmen und ihre Meinung dazu äußern sowie Verbesserungsvorschläge einbringen. Geisler Johannes fordert die Protokolle zu diesem Ausschuss ein. Bgm. Hauser teilt mit, dass es diese derzeit nicht gibt, weil sie in dieser Phase der Ausschreibung nicht öffentlich sind.

GV Emberger Hannes erkundigt sich. nach dem Stand der Suche nach einem Baugrund für den Neubau der Feuerwehr. Bgm. Hauser teilt mit, dass aktuell noch kein passendes Grundstück gemeldet wurde. Fordert die anwesenden Gemeinderäte (in) als auch die Mitglieder der FF Schwendau auf, aktiv mitzuarbeiten und Vorschläge einzubringen.